



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Gast- und Vertragsschulwesen
Kostenfreiheit des Schulweges
RBS-GV

Neuhauser Str. 39, 80331 München
Ansprechpartner/-innen immer unter
www.muenchen.de/fahrtkosten

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges (ab 11. Klasse)

für Ausgabe einer kostenfreien Zeitkarte von Schülerinnen und Schüler
an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien (**11. Jahrgangsstufe, 12. Jahrgangsstufe bis einschl. Juni**),
- Wirtschaftsschulen (**11. Jahrgangsstufe, bis einschl. Juni**),
- Berufsfachschulen (**bei Vollzeit, nur 11. Jahrgangsstufe**),
- FOS und BOS 11. Klasse (**bei Praktika: bitte den Hinweis rechts beachten!**)
- FOS und BOS 12. Klasse (**bis einschl. Juni**)

Einzureichen bitte nur mit einer **Bestätigung** über den

- Kindergeldbezug für mind. 3 Kinder oder
- über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
mit Stand August vor Schulbeginn.

I. Personalien der Schülerin/des Schülers

Schuljahr: _____ Klasse: _____ Antragsdatum: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ männlich weiblich

Straße: _____ Haus-Nr. _____

Wohnort: _____ München
(Postleitzahl)

Erziehungsberechtigte/r: _____

Tel./Email: _____

II. Angaben zur Schule

Schule: _____

Eintrittsdatum in o.g. Schule: _____

Erfolgte ein Schulwechsel?
 Nein Ja, am: _____

Erfolgte ein Umzug?
 Nein Ja, am: _____

- Bei FOS/BOS**
Ausbildungsrichtung
- Wirtschaft
 - Sozialwesen
 - Gestaltung
 - Technik

Unterschrift der Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin

III. Bearbeitungsvermerke der Schule

Die Schülerin / der Schüler besucht unsere Schule.
Die oben ausgefüllten Angaben werden bestätigt.

Datum, Schulstempel, Unterschrift der bestätigenden Dienstkraft

Schulaustritt/Umzug

Dieser Antrag wird ausschließlich für die
derzeit besuchte Schule und aktuelle
Adresse genehmigt, falls die gesetzlichen
Voraussetzungen erfüllt sind.

Zieht eine Schülerin oder ein Schüler
während des Schuljahres um
wechselt die Schule, muss die
kostenfreie Zeitkarte umgehend an die
Schule zurückgegeben werden.
Wird die Zeitkarte verspätet oder nicht
zurückgegeben, sind wir gezwungen,
Ihnen die daraus entstehenden Kosten in
Rechnung zu stellen.

FOS: Praktikum 11. Klasse

Für Praktikumsfahrten bitten wir, falls die
Ringe der Zeitkarten nicht ausreichen,
eine grüne Jugendkarte als Ergänzung zu
erwerben. Die benötigten grünen Jugend-
karten können nach dem Schuljahr mit
Angabe der Betriebe sowie der Zeiträume
zur Rückerstattung eingereicht werden.

**Bearbeitungsvermerke
RBS-GV2:**

Schulschlüssel: _____

Genehmigungen:

- (1) Anspruchsvoraus. gegeben
 - Schulweg länger 3 km
 - nächstgelegene Schule
- (2) „Dauernde Behinderung“

Beförderung ab Monat

- 09
- _____

MVV: Ringe: _____

Ablehnungen

- 7. nicht über 3 km: _____ km
- 40. persönliche Gründe
- 41. sonstige Gründe
- 91_93. nächstgelegene Schule

Daten erfasst _____ geprüft _____

Stand: 02/2017

Wichtige Hinweise

Rechtsgrundlagen für die Kostenfreiheit des Schulweges sind das

- Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und die
- Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).

Gemäß Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes sind die Angaben erforderlich, um zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges erfüllt werden.

Nach den gesetzlichen Regelungen ist für den unter Punkt 1. genannten Schülerkreis die Erstattung von verauslagten Fahrtkosten am Ende des Schuljahres vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 SchKfrG). Das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München gibt jedoch in stets widerruflicher Weise zum nächstmöglichen Zeitkartenausgabetermin eine kostenfreie Zeitkarte aus, wenn der Antrag mit den notwendigen Bescheinigungen beim Referat für Bildung und Sport-GV 2 vorliegt. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erhalt einer kostenfreien Zeitkarte wird damit jedoch nicht begründet.

Anträge, bei denen die notwendigen Nachweise über Kindergeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII fehlen oder unvollständig sind, können leider nicht berücksichtigt werden.

Bei verspäteter Antragstellung: Benötigte Fahrkarten von Schuljahresanfang bis zum Erhalt der später ausgestellten Zeitkarte können per Rückerstattungsformular eingereicht werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Erstattung von verauslagten Fahrtkosten erhalten Sie an der Schule.

Anspruchsvoraussetzungen:

1. Anspruch nach den aufgezeigten Rechtsgrundlagen haben nur Schülerinnen oder Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien (11. bis 13. Jahrgangsstufe), Wirtschaftsschulen (11. Jahrgangsstufe), Berufsfachschulen (bei Vollzeit, nur 11. Jahrgangsstufe), Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
2. Der/die Schüler/Schülerin muss die nächstgelegene Schule besuchen. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Beförderungskosten erreicht werden kann.
3. Der Schulweg muss in einer Richtung länger als 3 km sein. Schulweg ist der Fußweg vom Hauseingang zum Schuleingang. Bei besonderer Gefährlichkeit ist die Mindestentfernung von 3 km nicht erforderlich. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ausnahmeregelung. Wird ein Antrag auf diese Ausnahmeregelung gestützt, so ist eine ausführliche Begründung auf einem gesonderten Beiblatt erforderlich, warum der Schulweg / Fußweg besonders gefährlich sein soll. In allen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Örtlichkeiten.
4. **Sozialhilfeempfänger** – Liegen die Anspruchsvoraussetzungen 1. – 3. vor, so kann für die unter 1. genannten Schüler/Schülerinnen eine kostenfreie Zeitkarte ausgegeben werden, wenn der Unterhaltsleistende oder die Schülerin/der Schüler Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII bezieht. Ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges besteht ab Beginn des dem Bezug dieser Leistungen folgenden Monats bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Es wird gebeten, dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung beizulegen.
5. **Kinderreiche Familien** – Liegen die Anspruchsvoraussetzungen 1. – 3. vor, so kann für die unter 1. genannten Schüler/Schülerinnen eine kostenfreie Zeitkarte ausgegeben werden, wenn der Unterhaltsleistende für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht. Ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges besteht ab Beginn des dem Bezug dieser Leistungen folgenden Monats bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Es wird gebeten, dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung vom zuständigen Aufgabenträger (Arbeitsamt, GLVA, Landesbesoldungsstelle oder eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Zahlung des Kindergelds für August ersichtlich ist) beizulegen.

Zuständigkeit

Zuständig für die Antragstellung ist die kreisfreie Stadt (Stadtverwaltung) oder der Landkreis (Landratsamt) des gewöhnlichen Aufenthalts (Aufgabenträger). Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt dabei in der Regel der Ort, von dem aus der/die Schüler/Schülerin zur Schule geht.

Antragstellung

1. Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und leserlich aus. Der Antrag muss von der Schule bestätigt und vom Unterhaltsleistenden unterschrieben werden.
2. Legen Sie bitte unbedingt die erforderliche Bescheinigung bei, ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an die Schule zurückgeschickt.

Zeitkartenausgabe

Für berechtigte Anträge, die bis 1. August vor Schuljahresbeginn bei RBS-GV 2 zur Bearbeitung eingehen, erfolgt die Zeitkartenausgabe an der Schule zum Schuljahresbeginn. Bei danach eingehenden (berechtigten) Anträgen erfolgt die Zeitkartenausgabe durch die Schule später.